

stattet werden und wenn es der Abnehmer nicht selbst zur Verpackung benötigt. Ist jedoch der Abnehmer ohne unzumutbare Anstrengungen und ohne Verschulden nicht in der Lage, das Verpackungsmaterial zurückzuschicken (z. B. bei Beförderungssperre der Reichsbahn für Leergut), so bleibt das Verlangen der Rückforderung ebenfalls wirkungslos.

#### Der Urlaub der Neu-Einberufenen

Vielfach bestimmen Tarifordnungen, daß Gefolgschaftsmitglieder, die die vorgeschriebene Wartezeit nicht erfüllen, weil sie vor dem 1. Mai aus dem Betrieb ausscheiden, keinen Urlaubsanspruch haben. Nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers (mitgeteilt im Völkischen Beobachter vom 9. April 1940) müssen diese Bestimmungen auch auf die Gefolgsleute angewandt werden, die vor dem 1. Mai zum Wehrdienst einrücken. Sie werden wie ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder behandelt und haben auch keinen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs. Ist allerdings bei der Einberufung die vorgesehene Wartezeit erfüllt, so sind die Urlaubsansprüche abzugelten. Das Gleiche gilt, wenn die Tarifordnung bestimmt, daß vor dem Stichtag ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder für jeden Tätigkeitsmonat ein Zwölftel des Urlaubs erhalten.

#### Höhe des Krankengeldes bei Kurzarbeit

In der Verordnung vom 3. April 1940 (RGBl. I, S. 602) bestimmt der Reichsarbeitsminister: Bei Erkrankten, die vor der Erkrankung Kurzarbeiterunterstützung bezogen haben, sind die baren Leistungen der Kassen nicht nur nach dem gegenwärtigen Arbeitsentgelt zu bemessen, sondern dem Grundlohn ist die Kurzarbeiterunterstützung hinzuzurechnen. Die Verordnung trat am 15. April in Kraft und erfährt zu diesem Zeitpunkt auch die bereits laufenden Fälle.

#### Abführung der Bürgersteuer

Zur Vereinfachung der Verwaltung wird das Bürgersteuergesetz in folgender Weise abgeändert: Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeitgeber bis zum 15. des folgenden Kalendermonats an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindefeldkasse abzuführen. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 30.— Reichsmark erreicht hat, längstens jedoch bis zum 15. im ersten Monat des Kalenderhalbjahres, das auf die Einbehaltung folgt. (§ 25 Abs. 1, Satz 2 und 3.) Verordnung vom 30. März 1940 (RGBl. I, S. 566).

#### Zahlung in Steuergutscheinen

Das Recht der gewerblichen Unternehmer, Lieferungen und sonstige Leistungen untereinander bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen, fällt für Zahlungen weg, die ab 1. April 1940 geleistet werden. (Verordnung vom 20. März 1940, RGBl. I, S. 518.)

#### Einheitliche Grunderwerbssteuer

Das Gesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I, S. 585) beseitigt die Unterschiede in der Grunderwerbssteuer, die zwischen dem Altreich und den neuen Reichsteilen bestehen. Es tritt am 1. Mai in Kraft und bringt mancherlei Vereinfachungen. Die Durchführungsverordnung dazu wurde am 30. März 1940 (RGBl. I, S. 595) erlassen und im Reichsteuerblatt vom 5. April 1940 (S. 387 ff.) ist die Begründung für das Gesetz abgedruckt. — Die Steuer wird jetzt — wie bisher in der Ostmark — an das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft geknüpft. Die Höhe der Steuer ist 3 v. H. geblieben. Die Stadt- und Landkreise haben das Zuschlagsrecht, gewöhnlich 2 v. H., behalten. Das Einbringen von Grundstücken in Kapitalgesellschaften ist nicht mehr steuerfrei. Die Steuer beträgt hierfür 2 v. H. Der Grundstückserwerb zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten wird künftig nicht mehr besteuert.

#### Erlaß der Grundsteuer bei Ertragsminderung

Nach den Billigkeitsrichtlinien für die Grundsteuer vom 22. Januar 1940 wird bei Ertragsminderung ein höherer Erlaß gewährt als bisher. Allerdings tritt der Erlaß erst in Kraft, wenn der Grundstücksertrag um mehr als 10 v. H., bei gewerblichen Betrieben um mehr als 20 v. H. zurückgeht. Dann aber wird der Erlaß in der vollen Höhe des Hundertjahres gewährt. Bei der Prüfung des Ertrages ist von der Jahresrohmiene nach dem Stande vom 1. Januar 1935 auszugehen. Die Richtlinien sind vom 1. Januar 1940 an anzuwenden. Anträge auf Gewährung von Grundsteuererlaß sind spätestens bis zum 30. Juni zu stellen. Da die Entscheidung erst nach dem Ende des maßgeblichen Rechnungs- oder Kalenderjahres getroffen werden kann, hat die Gemeinde die Grundsteuer vorher im erforderlichen Umfang zu stunden.

#### Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

Die Verordnung zur Durchführung des Haftpflichtversicherungszwanges vom 6. April 1940 (RGBl. I, S. 617) umgrenzt den Kreis der Versicherungspflichtigen. Kraftfahrzeuge bis zu sechs Stundenkilometer Höchstgeschwindigkeit und im allgemeinen solche bis zu 20 Kilometer Höchstgeschwindigkeit sind versicherungsfrei, ebenso wie nichtzulassungspflichtige Anhänger und maschinell angetriebene Krankentransportstühle. Der Antrag auf Versicherungsschutz gilt als angenommen, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich ablehnt. Die Versicherung für Personenschäden muß auf mindestens RM 100 000.—, für Sachschäden auf mindestens RM 10 000.— lauten. Bei stillgelegten Kraftfahrzeugen bleibt es bei der Regelung vom 17. Januar 1940. (Vgl. Börsenblatt vom 23. Januar 1940, S. 27.) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr durch die §§ 29a—d entsprechend ergänzt. (Verordnung vom 8. April 1940, RGBl. I, S. 619.)

#### Preise im Warenverkehr mit dem Protektorat

Für Waren, die aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat Böhmen und Mähren geliefert werden, dürfen vom 15. April 1940 ab höchstens die Preise gefordert werden, die im Warenverkehr innerhalb des übrigen Reichsgebietes zulässig sind. Das Gleiche gilt für sonstige Entgelte. In besonderen Fällen kann der Reichskommissar für die Preisbildung Ausnahmen zulassen. (Verordnung vom 21. März 1940, RGBl. I, S. 569.)

#### Reichsrecht für Ostmark und Sudetenland

Die Gesetze und Verordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wurden am 1. April 1940 in Kraft gesetzt. (Verordnung vom 23. März 1940, RGBl. I, S. 537.) — Das Grundsteuergesetz und die damit zusammenhängenden Bestimmungen werden durch Verordnung vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 571) mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1941 ab eingeführt.

#### Recht der eingegliederten Ostgebiete

Zur Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft wurden 19 Gesetze und Verordnungen ab 1. April 1940 wirksam, darunter das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft von 1940 mit seinen sechs Durchführungsverordnungen und das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks von 1933. (Verordnung vom 27. März 1940, RGBl. I, S. 549.) — In der Verordnung über die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung vom 27. März 1940 (RGBl. I, S. 561) wird bestimmt, daß der Beitrag zur Invalidenversicherung wie zur Angestelltenversicherung 5,5 v. H. des für die Krankenversicherung maßgebenden Grundlohnes beträgt. Bei Monatsgehalt von weniger als 30 RM (60 Zloty) und bei Wochenlohn von weniger als 6 RM (12 Zloty) entrichtet der Arbeitgeber den Beitrag allein, im übrigen leistet er ihn zur Hälfte. Seit dem 1. Oktober 1939 rückständige Beiträge sind auf Anforderung durch die Krankenkassen, die die Sozialversicherungsbeiträge einziehen, unverzüglich zu entrichten. — Ab 1. Januar gelten in Danzig und ab 1. April in den übrigen eingegliederten Gebieten das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften mit einigen angegebenen Besonderheiten (Verordnung vom 29. März 1940, RGBl. I, S. 574). — Für die Beschäftigung Schwerbeschädigter gilt vom 1. April 1940 an die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Reichsgau Sudetenland vom 20. November 1939. Für jeden Land- und Stadtkreis der eingegliederten Ostgebiete wird beim Landrat oder Oberbürgermeister eine Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge errichtet. (Verordnung vom 23. März 1940, RGBl. I, S. 547). — Die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 wird vom 13. April 1940 ab eingeführt. (Verordnung vom 6. April 1940, RGBl. I, S. 609.) — Die Fristen für die Handlungen zur Sicherung von Rückgriffsrechten bei Wechseln und Schecks, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, werden nochmals um sechs Monate, mindestens aber bis zum 15. Oktober 1940 verlängert. Diese Verordnung vom 6. April 1940 (RGBl. I, S. 609) gilt nicht für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und den Regierungsbezirk Marienwerder im bisherigen Umfange.